

Satzung des Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Westdeutsche Hockey-Verband ist die Gemeinschaft aller den Hockeysport betreibenden Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Duisburg, ist am 15. November 1947 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- (2) Die Verbandsfarben sind Grün-Weiß.
- (3) Das Verbandsgebiet ist in folgende vier Bezirke eingeteilt:
 1. Rhein-Wupper
 2. Ruhrbezirk
 3. Rheinbezirk
 4. Westfalen

§ 2 Mitgliedschaften des WHV

- (1) Der Westdeutsche Hockey-Verband e.V. (weiter: WHV) ist Mitglied im:
 1. Deutschen Hockey-Bund e.V. (weiter: DHB)
 2. Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Duisburg (weiter: LSB)
- (2) Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.
- (3) Der WHV kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 3 Zweck

- (1) Der WHV bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) auf der Grundlage des Amateurgedankens und damit die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen der ihm angeschlossenen Vereine.
- (2) Der WHV hat alle mit dem Hockeysport zusammenhängenden Fragen im Lande Nordrhein-Westfalen zu regeln und zu entscheiden, soweit der DHB nicht dafür zuständig ist.
- (3) Er hat den kameradschaftlichen Zusammenhalt zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen und die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden zu pflegen. Für den Hockeyspielbetrieb innerhalb des Verbandsgebiets hat er Richtlinien zu geben, insbesondere für die Durchführung der Meisterschaftsspiele. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Förderung des Jugendsports.
- (4) Der WHV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem

DHB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DHB in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der WHV verurteilt jede Form von Diskriminierung, tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Der WHV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung (auf der Basis des Ethik Codes des WHV).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der WHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Hockeysports.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verband kann für die Mitglieder des Präsidiums nach § 18 sowie für die Beisitzer der Ausschüsse nach § 21 pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Präsidiums- und Ausschussarbeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des WHV sind:
 1. die Satzung
 2. die Ordnungen
- (2) Die Ordnungen sind:
 1. die Finanzordnung
 2. die Beitragsordnung,
 3. die Ehrungsordnung,
 4. die Jugendordnung,
 5. die Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB) und
 6. die Schiedsrichterordnung.
- (3) Darüber hinaus übernimmt der WHV:
 1. die Schiedsgerichtsordnung des DHB
 2. die Spielordnung des DHB
 3. die Anti-Doping-Ordnung des DHB

in ihrer jeweils geltenden Fassung als eigene Ordnung, soweit die Satzung des WHV keine diesen Ordnungen entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

- (4) Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz 2 vom Verbandstag oder vom Verbandsausschuss erlassen, geändert und aufgehoben; die Beitragsordnung wird ausschließlich vom Verbandstag erlassen, geändert und aufgehoben. Beschlüsse auf Änderungen dieser Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der WHV durch seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für alle dem WHV angeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder bindend.
- (7) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WHV werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geahndet. Das Nähere regeln, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist, die Ordnungen nach Absatz 2 und 3. Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - e) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - f) Aberkennung von Punkten;
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 - h) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
 - i) Verbot auf Zeit, ein Amt im WHV oder bei seinen Mitgliedern zu bekleiden;
 - j) Sperre für Pflichtspieltage;
 - k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds;
 - l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des WHV;
 - m) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit.

Die Verhängung der vorstehenden Strafen lit. h)-m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

- (1) Der WHV verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem WHV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DHB können Sanktionen verhängt werden.
- (2) Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WHV auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

- (3) Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils aktuellen Anti-Doping-Ordnung des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 7 Bekämpfung von sexueller Gewalt

- (1) Um Sportlerinnen und Sportler vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des WHV und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.
- (2) Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.
- (3) Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des WHV-Präsidiums das WHV Verbandsschiedsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.
- (4) Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des WHV-Präsidiums das WHV Verbandsschiedsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen in- oder ausländischen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Das WHV Verbandsschiedsgericht legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.
- (5) Diese Regelung gilt gleichermaßen für aktive Teilnehmer, Ausbilder, Trainer, Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeitende an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des WHV als offiziellem Organ.

§ 10 Mitgliedschaft im WHV

- (1) Mitglieder des WHV sind die Hockey treibenden Vereine im Bundesland Nordrhein-Westfalen und – in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des betroffenen Landeshockeyverbands – anderer benachbarter Bundesländer, die in den WHV aufgenommen sind.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den WHV sind unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium zu stellen, das nach Anhörung des zuständigen Bezirksausschusses über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids Berufung an den Verbandsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Aufnahme in den WHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des WHV. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Verbandsausschuss auf Antrag eines Mitglieds oder des Präsidiums. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge im WHV werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben. Auf diesen Beitrag zahlen die Vereine im Januar eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Jahresbeitrags.
- (2) Die Vereine im WHV sind verpflichtet, einmal jährlich auf Anforderung, die Mitgliederzahlen zu melden. Hierbei sind alle inaktiven und aktiven Mitglieder zu berücksichtigen. Die Meldung muss der Meldung der Mitglieder entsprechen, die gegenüber dem LSB erfolgt.
- (3) Vereine, die mit ihrer Meldepflicht in Rückstand sind bzw. ihre Beiträge nach Erinnerung nicht zahlen, können durch Beschluss des Präsidiums der Rechte aus dieser Satzung für verlustig erklärt werden. Sie haben insbesondere auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.
- (4) Das Präsidium kann Vereine, die ihre Beiträge, beschlossene Sonderbeiträge, gemäß Spielordnung oder Schiedsgerichtsordnung verhängte Strafen nach Erinnerung nicht zahlen, durch Sperrung der Mannschaften, für die der WHV zuständig ist, oder mit Geldstrafen gemäß der Beitragsordnung zu belegen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, sofern sie ihrer Meldepflicht gegenüber dem WHV bzw. dem DHB nicht nachgekommen sind.

§ 12 Organe des WHV

Organe des WHV sind

1. der Verbandstag
2. der Verbandsausschuss
3. das Präsidium
4. das Verbandsschiedsgericht

§ 13 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des WHV. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des WHV, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht oder diese Aufgaben nicht anderen Organen des WHV übertragen hat.
- (2) Der ordentliche Verbandstag muss alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium im offiziellen Organ des DHB.
- (4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:
 1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
 2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Wahl eines Versammlungsleiters
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt:
Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung sowie Bestätigung des auf dem Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend in Jahren mit gerader Jahreszahl;
Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weiterer Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter) in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
 7. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats
 8. Anträge
 9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
 10. Verschiedenes
- (5) Anträge für den Verbandstag sind mindestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag nach § 9 bekanntgemacht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von 50% der anwesenden Stimmen. Sie dürfen keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des WHV zum Inhalt haben.
- (7) Außerordentliche Verbandstage müssen bei Mehrheitsbeschluss des Verbandsausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (8) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse enthalten muss und

von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Auf dem Verbandstag haben die Vereine bis 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.
- (2) Je eine Stimme haben
 1. die Mitglieder des Präsidiums
 2. die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
 3. der Geschäftsführer
 4. die Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es ruht, solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Durchführung des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch im Benehmen mit dem Verbandsausschuss beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Verbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Verbandstags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Verbandstag teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des WHV zuzurechnen.

- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.

§ 16 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb des Verbandstags können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des §13 (4)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen und Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des WHV. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten. Dieses hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Präsidiums auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen und Mitglieder einzuleiten.
- (3) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim WHV maßgeblich. Das Präsidium bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine(n) Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim WHV eingehende Stimme ausschlaggebend.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 17 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Präsidiums
 2. den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
 3. dem Geschäftsführer
 4. der Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement
- (2) Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollen, haben die Vorsitzenden der Bezirke die der Gesamtstimmenzahl der Vereine ihres Bezirks entsprechenden Stimmen, alle übrigen Verbandsausschussmitglieder eine Stimme.
- (3) Vorsitzender ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Finanzen

oder der Vizepräsident Jugend. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss ein.

- (4) Der Verbandsausschuss soll in erster Linie durch die Vorsitzenden der Bezirke eine enge Verbindung zwischen den Vereinen und der Verbandsleitung herstellen.
- (5) Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verbandsausschuss über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (6) In seiner ersten Sitzung in jedem Kalenderjahr hat der Verbandsausschuss den für das laufende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan zu prüfen und die vorläufige Bewirtschaftung zu genehmigen.
- (7) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses oder des Verbandsschiedsgerichts (§ 20) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird von den übrigen verbliebenen Mitgliedern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (8) Neben den ihm durch § 5 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 7 der Satzung zugewiesenen Befugnisse hat der Verbandsausschuss folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Beisitzer der Ausschüsse für zwei Jahre
 2. Bestellung und Besetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 3. Zuteilung der Vereine zu den Bezirken

§ 18 Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des WHV. Es kann, soweit kein anderes Organ zuständig ist, Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB verhängen, wenn ein Mitglied oder dessen Mitglieder in grober Weise Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem/den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht)
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Kommunikation
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Sport
 - dem Vizepräsidenten Schiedsrichter
 - dem Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement
 - dem Vizepräsidenten Jugend
- (4) Das Präsidium kann weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben (ohne Stimmrecht) berufen. Die Bestätigung der Berufung erfordert die Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. beim Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance) die Zustimmung des Verbandstags.
- (5) Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement bestellen.

- (6) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Jugend sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 19 Jugend

Die Hockeyjugend im WHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WHV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 20 Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) haben.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 32 - 34 der Satzung des DHB und die Schiedsgerichtsordnung des DHB.

§ 21 Ausschüsse

1. Sportausschuss

Der Sportausschuss untersteht dem Ressort des Vizepräsidenten Sport. Mitglieder sind der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Schiedsrichter (oder Vertreter), der Jugendsportwart, der Terminkoordinator und weitere Referenten.

Der Sportausschuss überwacht die Einhaltung der Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung. Weiterhin übernimmt er die Termingestaltung für die Erwachsenenligen.

2. Zuständiger Ausschuss

Der Zuständige Ausschuss besteht aus zwei vom Vizepräsidenten Sport benannten Personen, sowie einer vom Vizepräsidenten Schiedsrichter benannten Person und zwei vom Vizepräsidenten Sport benannten Ersatzmitgliedern.

Der Zuständige Ausschuss ist der Zuständige Ausschuss im Sinne der SPO DHB. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung.

3. Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement

Der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement besteht aus dem Vizepräsidenten für Sportentwicklung und Vereinsmanagement, der Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement und weiteren Referenten.

Der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement ist zuständig für die Förderung der Sportentwicklung im WHV. Weiterhin soll er den Vereinen Hilfestellung bei Projekten, Weiterentwicklung und Neugründungen bieten.

4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Vizepräsidenten Kommunikation, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Webmaster, einem Vertreter der Hockeyjugend im WHV und weiteren Referenten.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Darstellung des Verbandes, seiner Organe und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und innerhalb des Verbandes.

5. Ausschuss für Schiedsrichterfragen

Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen besteht aus dem Vizepräsidenten Schiedsrichter, dem Jugendschiedsrichterreferenten und weiteren Referenten.

Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Verbandsgebiet.

6. Jugend

Die Organe der Hockeyjugend im WHV ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 22 Bezirkstage

- (1) Jeder Bezirk hat alljährlich, spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag, einen ordentlichen Bezirkstag durchzuführen. Die Einberufung des ordentlichen Bezirkstags erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirks mindestens 14 Tage vor dem Bezirkstag.
- (2) In die Zuständigkeit des Bezirkstags fallen:
 1. die Wahlen zum Bezirksausschuss
 2. die Beschlussfassung über Anträge, soweit ihr Gegenstand in die Zuständigkeit der Bezirke fällt.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Berichte der Mitglieder des Bezirksausschusses
 2. Entlastung des Bezirksausschusses
 3. Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses auf die Dauer von zwei Jahren:
des Vorsitzenden
des Schiedsrichterobmanns
der zusätzlichen Referenten (nach Bedarf)
 4. Aussprache der Vereine.

- (4) Außerordentliche Bezirkstage sind analog der Regelung in § 13 einzuberufen.
- (5) Die Bestimmungen in § 13 und § 14 über Anträge und Stimmrecht der Vereine gelten entsprechend. Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben auf dem Bezirkstag je eine Stimme.

§ 23 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus:
 - dem Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht)
 - dem Vorsitzenden
 - dem Jugendwart als stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Schiedsrichterobmann
 - den Referenten
- (2) Der Bezirksausschuss übernimmt die Betreuung der Verbandsvereine des Bezirks. Er vertritt die Interessen der Bezirksvereine gegenüber dem WHV und nimmt im Rahmen der ihm laut Satzung zustehenden Möglichkeiten am Entscheidungsprozess innerhalb des Verbands teil. Er unterstützt die Arbeit des WHV im Bereich seines Bezirks. Die Bezirke können für ihre eigenen Aktivitäten eine Umlage von den Bezirksvereinen erheben. Über die Einnahmen und ihre Verwendung ist der Vizepräsident Finanzen des WHV zu unterrichten
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Bezirksausschuss aus, kann der Ausschuss bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag ein kommissarisches Mitglied benennen. Es kann auch stattdessen mit Stimmenmehrheit des Ausschusses ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des WHV ist durch zwei vom Verbandstag zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Präsidium, dem Verbandsausschuss und dem Verbandstag über ihre Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst der WHV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der WHV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von WHV und/oder anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) DHB, WHV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit seinen Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt.

§ 26 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des WHV muss von mindestens der Hälfte seiner Mitgliedsvereine schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Verbands kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag getroffen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Auflösung des WHV kann nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit

Diese abgeänderte Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstags in Duisburg am 17. April 2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Dr. Michael Timm
Präsident

Manfred Rieder
Vizepräsident Finanzen

Petra Münstermann
Vizepräsidentin Jugend